Gemeinde Bernhardswald

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Waage der Gemeinde Bernhardswald

vom 11.11.2026

Die Gemeinde Bernhardswald erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796 ff.) BayRS 2020-1-1-1I, zuletzt geändert durch die §§ 1 und 2 des Gesetztes vom 28. Juli 2026 (GVBI. S. 374), und der Art. 2 und 8 des Kommunale Abgabegesetztes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264) BayRS 2024-1-I, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBI. S. 642) folgende Satzung:

§1
Anwendungsbereich

Diese Satzung bestimmt die Gebührenhöhe bei Benutzung der Gemeindewaage der Gemeinde Bernhardswald.

§2
Wiegegebühren

(1) Die Wiegegebühr beträgt pro Wiegung 20€.

(2) Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge sind von der Gebühr befreit.

(3) Wägungen auf Anordnung der Vollzugsbehörden sind gebührenfrei sofern im Zuge der Wägung kein Verstoß durch die anordnende Behörde festgestellt worden ist.

§3
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.12.2026 in Kraft.

Bernhardswald, den 12.11.2026

Florian Obermeier
Erster Bürgermeister

BAYERN · GEMEINDE BERNHARDSWALD